

Allgemeine Bestimmungen.

(Die Kinderbewahr-Anstalt zu München betreffend.)

1.

Die Kinderbewahr-Anstalt hat den Zweck, Kinder von zwei bis sechs Jahren, für deren erste Erziehung Eltern und andere Angehörige entweder nicht selbst sorgen können oder wollen, sichern Aufenthalt, Pflege und Gewöhnung zum Guten angedeihen zu lassen.

2.

Sie tritt nach Maßgabe der vorhandenen Mittel nach und nach in's Leben, und theilt sich in so viele einzelne Klassen, als die Zahl der Aufgenommenen, die Verschiedenheit des Alters und Geschlechts oder die Manigfaltigkeit der Beschäftigung nothwendig machen.

3.

Sie steht unter der Aufsicht der einschlägigen Lokalbehörden und wird von einem selbstständigen Ausschusse geleitet.

4.

Dieser Ausschuss besteht aus einem Vorstande und sieben Mitgliedern, welche sich in die Leitung und Beaufsichtigung des Ganzen theilen. Er ergänzt sich im erforderlichen Falle nach eigener Wahl aus den Vereinsmitgliedern, und wird so viele Männer und Frauen zu gefälliger Mitwirkung einladen, als zur sichern Erreichung seines Zweckes erforderlich sind.

5.

Die Leitung und Aufsicht im Einzelnen wird Personen anvertraut, von deren Befähigung und Verlässigkeit man sich zuvor genau überzeugt hat, einem Pflegevater und einer Pflegemutter sammt dem erforderlichen Hilfspersonale. Zu letzterem werden vorzugsweise Töchter armer Eltern verwendet, welche sich durch ihr sittliches Betragen empfehlen und welchen dadurch die beste Gelegenheit sich darbietet, unter der Aufsicht verständiger Frauen zu Kinderwärtnerinnen herangebildet zu werden.

6.

In der Kinderbewahr-Anstalt wird alles dasjenige an und für die Kleinen geschehen,

was man bei einer guten häuslichen Erziehung von Seiten der Eltern zu erwarten berechtigt ist. Es wird in ihr kein eigentlicher Unterricht erteilt, vielmehr ist ausdrücklich verboten, die Geisteskräfte der Kleinen auf eine unzweckmäßige Weise anzustrengen, und der Schule vorzugreifen.

Dagegen sollen die Kinder hier wahrhaft schulfähig gemacht, d. h. an Aufmerksamkeit, an geregelte Thätigkeit, an richtiges Sprechen und Urtheilen gewöhnt, und zu pünktlichem Gehorsam, zur Reinlichkeit und Ordnung, so wie überhaupt zu allen kindlichen Tugenden, insbesondere aber zur Gottesfurcht und Frömmigkeit angehalten werden. Man wird ihrem Gedächtnisse kleine Gebete und gute Sprüche einprägen, wird ihnen lehrreiche und erbauliche Geschichten erzählen, wird ihnen gelegentlich und spielend das Zählen und andere Fertigkeiten beibringen und sie durch zweckmäßige Unterredungen mit den sie zunächst umgebenden Dingen bekannt machen, damit sie das, was ihnen im künftigen Leben wichtig und heilig werden soll, schon früh von dem rechten Gesichtspunkte aus ansehen und gebrauchen lernen. Auf diese Weise wird sich die Erziehung immer anregend und bildend an ihnen erweisen, und den rechten Ernst mit der vollen Liebe verbinden; es wird die kindliche Unbefangenheit und der jugendliche Frohsinn den Kleinen erhalten, der Eigensinn und andere Untugenden bei ihnen im Keime unterdrückt, die Gelegenheit zum Abßen durch ununterbrochene Gewöhnung an das Gute beseitigt und ein häuslicher, liebevoller, frommer Sinn an ihnen möglichst geweckt und genährt werden.

7.

Die Anstalt wird täglich so frühe geöffnet, daß die Eltern ihre Kinder dahin bringen können, bevor sie an ihre Arbeit gehen, und spätestens Abends um 7 Uhr geschlossen. Die Kinder verbleiben in derselben theils nur während einzelner Stunden, theils während des ganzen Tages, und es ist Fürsorge getroffen, daß sie darin nicht nur Aufbewahrung, sondern auch, wenn es verlangt wird, ihre Werkbstigung finden.

8.

Das erforderliche Lokal, aus einer Wohnung für das Personal, aus den zum Aufenthalte der Kleinen bestimmten Zimmern und aus einem freien Spielplatze oder Garten bestehend, wird so gewählt werden, daß die ärmere Volksklasse ihre Kinder ohne langen Zeitverlust dahin bringen kann.

9.

Die Bedürfnisse werden aus den Einnahmen und Sammlungen der Anstalt, so wie auch durch mäßige Beiträge zahlungsfähiger Eltern oder anderer Wohlthäter bestritten.

10.

Die Werkbstigung eines Kindes wird täglich auf vier Kreuzer berechnet. Personen, welche diese Ausgaben erweislich nicht zu bestreiten vermögen, können theilweisen Nachlaß an-

sprechen. Gänzliche Befreiung von der Entrichtung des Verpflegungsgeldes darf nur im äußersten Nothfalle bewilliget werden, da es der Eltern heilige Pflicht ist, täglich etwas von ihrem Erwerbe für den Unterhalt und die Pflege ihrer Kinder zu verwenden.

11.

In der festen Voraussetzung, daß der erprobte, wohlthätige Sinn der hiesigen Einwohner die erforderlichen Mittel zur Einrichtung und Unterhaltung dieser Anstalt nicht versagen werde, treten hinsichtlich der milden Beiträge und Geschenke folgende Bestimmungen ein:

- 1) Auch die kleinste Gabe ist willkommen und wird dankbar aufgenommen. Die Abreichung von Naturalien, Kleidungsstücken und andern Utensilien wird hievon nicht ausgeschlossen.
- 2) Wer sich zu einem bestimmten Jahres-Beitrage von wenigstens 2 fl. 24 kr. verpflichtet, wird als Mitglied des Vereins betrachtet, ist berechtigt, Vorschläge zu bringen, kann dem Ausschusse seine Bemerkungen über die Anstalt mittheilen, Anträge stellen, und ist befähigt, selbst in den Ausschuss gewählt zu werden.
- 3) Wer der Anstalt eine Summe von wenigstens einhundert Gulden als Geschenk zuwendet, wird von derselben als bleibender Wohlthäter und als ständiges Mitglied erkannt, und als solches in die Grundbücher eingetragen; die Summe aber wird zur Zinstragung mit Bezeichnung des Wohlthäters angelegt.
- 4) Geschenke werden zu aller Zeit dankbar angenommen, die Beiträge aber in halbjährigen Terminen, wenn nicht die Geber vorziehen, die Jahreszahlung auf einmal zu leisten, immer aber vorausbezahlungsweise erhoben.

12.

Der Ausschuss wird über die Verwendung der Einnahmen Rechenschaft ablegen und das Ergebniß jährlich zur öffentlichen Kenntniß bringen.

13.

Öffentliche Prüfungen und andere Feyerlichkeiten finden nicht statt, jedoch wird die Anstalt von Zeit zu Zeit durch die Vorsteher untersucht, und es steht auch andern Vereinsmitgliedern und Wohlthätern frei, von ihrem Zustande fleißig Einsicht zu nehmen.

Wenn die Mittel zureichen, sollen die Kinder am Weihnachtsfeste mit kleinen Geschenken erfreut werden.

14.

Die Eltern und Angehörigen sind verpflichtet, die Kinder vollkommen gereinigt und gesäubert zur Anstalt bringen, sie zur gesetzten Zeit pünktlich wieder abzuholen, die Erinnerungen der Vorsteher und Pfleger gehdrig zu beachten und überhaupt Alles zu befolgen, was die allgemeine Ordnung einer solchen Anstalt erfordert, widrigenfalls sie es sich selbst zuzuschreiben haben, wenn ihnen die bewilligten Vortheile entzogen werden.

15.

Für den unvermutheten Fall der Auflösung der Anstalt wird das vorhandene Vermögen dem Armenpflégschaftsrathe ausgehändig, und diesem überlassen werden, nach besten Wissen und Gewissen dasselbe für andere wohlthätige, wo möglich wieder auf die Erziehung der Kinder Bezug nehmende Zwecke zu verwenden.

München den 31. Oktober 1833.

Der
Ausschuss für die Kinderbewahr-Anstalt zu München.
v. Kreuzer, Geheimer-Rath, als Vorstand.

Verte, k. Hofrath und Professor.
Eichheim, k. Kammerfourier.
Dr. Faber, k. Oberconsistorial-Rath.

v. Menz, k. Polizey-Direktor.
Puzzer, Geistl. Rath und Domkapitular.
Sar, Schul-Inspektor und Kreis-Scholarch.